



Stadt Ebersbach  
an der Fils

# Beschlussvorlage

2022/068

Aktenzeichen:	Anlagen:
Amt: Fachbereich Bürgerservice und Sachbearbeitung: Szelest, Astrid Bildung	Datum: 07.04.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beratungsart
Ausschuss für Technik und Umwelt	10.05.2022	öffentlich
Gemeinderat	17.05.2022	öffentlich

Beschluss	
Ja / Enth.	Nein
/	/
/	/

## **Bearbeitungshinweise:**

- ( ) Gesetzliche Pflichtaufgabe gemäß § 2 Abs. 2 Gemeindeordnung
- ( ) Mit Einwohnerbeteiligungsverfahren

## **Tagesordnungspunkt:**

Entwidmung von öffentlicher Fläche - Parkplatz östlich des Bahnhofgebäudes /  
Bahnhofsallee

## **Beschlussantrag:**

Für die Parkfläche des „deer“ Car-Sharing-Stellplatzes östlich des Bahnhofgebäudes mit einer Fläche von ca. 15qm, wird das Entwidmungsverfahren nach § 7 Abs.1 StrG Baden - Württemberg durchgeführt. Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen der Entwidmung zuzustimmen.

## **Sach- und Rechtslage, Begründung und Alternativen:**

Die Stadtverwaltung Ebersbach hat im Jahr 2017 bereits zwei Parkplätze östlich des Bahnhofgebäudes auf Tauglichkeit für eine 22 KW Elektro-Ladesäule geprüft und somit schon einen geeigneten Car-Sharing-Standort gefunden. Die Ladesäule wurde damals nicht dort realisiert, weil die ENBW durch gesetzliche Vorgaben eine 100 KW Schnelladesäule in der Fritz-Kauffmann-Straße gebaut hat. Der Gemeinderat beschloss in der Sitzung vom 21.07.2020 (2020/074) die Errichtung einer Ladesäule mit zwei Stellplätzen am Bahnhof und einem Car-Sharing-Parkplatz (siehe Anlage zum Beschlussvorlage), der nun realisiert werden soll.

Um den Parkplatz rechtssicher zu gestalten, hat nach Vorgabe sowie sachlicher und rechtlicher Prüfung der Straßenverkehrsbehörde Göppingen, eine Einziehung zu erfolgen und keine ständige verkehrsrechtliche Anordnung (Sondernutzung nach § 16a StrG).

Der Parkplatz ist künftig deutlich als privater Stellplatz auszuschildern, so dass dies ohne weiteres für jeden Verkehrsteilnehmer erkennbar ist.

Da die Teilfläche an der Bahnhofsallee für die Baulastübernahme dauerhaft dem öffentlichen Verkehr entzogen werden soll, ist sie gemäß § 7 Absatz 1StrG zu entwidmen:

„Eine Straße kann eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen.“

Die Entwidmung erfolgt gem. § 7 Abs.1 StrG im Interesse des Gemeinwohls, da ein rechtlich nicht zulässiger Zustand bereinigt werden kann.

Die Absicht der Einziehung ist mindestens drei Monate vor der Einziehung mit einer Einspruchsfrist von drei Monaten öffentlich bekanntzumachen. Anschließend ist die Einziehung in Form einer Allgemeinverfügung mit einer Widerspruchsfrist von einem Monat ebenfalls öffentlich bekanntzumachen.

**Finanzen und Leitbildkonformität:**

Produkt-/Auftragssachkonto: 00.00.00.00.00 0000000		
	<b>Erträge in €</b>	<b>Aufwendungen in €</b>
einmalig	0	0
jährlich	0	0

✓	Kernthemen des Leitbildes	Potenzial an Zielkonflikten (1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung)				
		1	2	3	4	5
✓	Wirtschaft und Stadtmarketing	✓				
✓	Stadtplanung und Verkehr	✓				
✓	Soziales und Miteinander Leben		✓			
✓	Bildung und Kultur					
✓	Jugend		✓s			
✓	Freizeit		✓			
✓	Umwelt, Energie und Landwirtschaft	✓				

**Anhörung / Beteiligung:**

( ) Anhörung Ortschaftsrat gem. § 70 Gemeindeordnung

(X) Anhörung Fachämter und andere Stellen

Eberhard Keller  
Bürgermeister

Astrid Szelest  
Fachbereichsleitung Bürgerservice  
und Bildung